



Fassung 1. Lesung Grosser Rat

Verordnung über das Bestattungswesen (VBW)

vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: **818.410**

Geändert: —

Aufgehoben: 818.410

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,

gestützt auf Art. 43 des Gesundheitsgesetzes vom 26. April 1998,

beschliesst:

I.

Neuer Erlass Verordnung über das Bestattungswesen:

I. Friedhöfe

Art. 1 Grundsatz

¹ Das Bestattungswesen ist Sache der Bezirke. Sie sorgen dafür, dass genügend Bestattungsplätze vorhanden sind und können hierfür mit Kirchgemeinden, Religionsgemeinschaften oder Dritten entsprechende Leistungsvereinbarungen abschliessen.

² Die bereits bestehenden privaten Klosterfriedhöfe unterstehen der direkten Aufsicht des Gesundheits- und Sozialdepartementes (nachfolgend Departement genannt).

Art. 2 Errichtung, Erweiterung und Aufhebung

¹ Die Bezirke sind für die Errichtung, Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Friedhöfen zuständig. Hierfür benötigen sie eine Bewilligung des Departementes.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn alle gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Planungs-, Bau-, Umwelt- und Gesundheitsrechts, eingehalten werden, die Bodenbeschaffenheit geeignet ist und die Anforderungen an die Schicklichkeit gewährleistet sind. Die Bewilligung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

³ Die Neuanlage von privaten Friedhöfen ist verboten.

Art. 3 Unterhalt

¹ Die Bezirke sorgen bei Friedhöfen, die sie selber betreiben oder für die sie eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen haben, für einen zweckmässigen Unterhalt.

Art. 4 Grabfeldarten

¹ Auf Friedhöfen sind folgende Grabfeldarten grundsätzlich zulässig:

- a) Gemeinschaftsgräber für Urnen- oder Aschenbeisetzungen;
- b) Urnen- oder Aschegräber;
- c) Urnennischen;
- d) Friedwald für Aschenbeisetzungen;
- e) Erdbestattungsgräber.

² Innerhalb der Grabfeldarten sind separate Grabfelder für Erwachsene und für Kinder verschiedener Altersklassen sowie für Tot- und Fehlgeburten zulässig.

³ In den Grabfeldern werden die Särge und Urnen chronologisch in der Reihenfolge der Bestattungen beigesetzt.

⁴ Die Bezirke können besondere Grabfelder für Angehörige einer Religionsgemeinschaft einrichten.

Art. 5 Räumung der Gräber

¹ Die Gräber dürfen frühestens nach Ablauf der Ruhefrist geräumt und neu belegt werden.

² Die Bezirke sorgen dafür, dass die Räumung der Grabfelder in angemessener Weise angekündigt wird. Die Ankündigung hat mindestens im amtlichen Publikationsorgan drei Monate vor der Räumung zu erfolgen.

³ Werden Grabzeichen und Grabschmuck nicht abgeholt, können die Bezirke entschädigungslos darüber verfügen.

Art. 6 Umgang mit Überresten von Gebeinen und Urnen

¹ Werden bei der Räumung oder bei der Wiederbelegung von Gräbern Überreste von Gebeinen oder Urnen gefunden, sind diese in schicklicher Weise im gleichen Grab tiefer oder an anderer Stelle auf dem Friedhof zu beerdigen.

II. Bestattungen

II.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 7 Grundsatz

¹ Auf öffentlichen Friedhöfen sind Verstorbene aller Konfessionen sowie Konfessionslose zu bestatten.

² Die Bezirke haben dafür zu sorgen, dass alle Verstorbenen, für deren Bestattung sie zuständig sind, schicklich bestattet werden. Die Zuständigkeit richtet sich dabei grundsätzlich nach dem letzten Hauptwohnsitz der verstorbenen Person, vorbehalten bleiben vertragliche Vereinbarungen der Bezirke untereinander.

³ Der Vielfalt von Bestattungsritualen und persönlichen Bestattungswünschen ist im Rahmen der verfassungsmässigen Grundrechte und der Verhältnismässigkeit Rechnung zu tragen.

Art. 8 Bestatterinnen und Bestatter

¹ Wer als Bestatterin oder Bestatter im Kanton Appenzell I.Rh. tätig sein möchte, muss über einen eidgenössischen Fachausweis als Bestatterin oder Bestatter oder einen als gleichwertig anerkannten ausländischen Abschluss sowie über einen einwandfreien Leumund verfügen. Das Departement ist zuständig für die Überprüfung der Einhaltung dieser Voraussetzungen.

² Für Bestatterinnen und Bestatter resp. Bestattungsunternehmen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 nicht erfüllen, gilt eine Übergangsfrist von vier Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung.

³ Das Departement veröffentlicht eine Liste der geprüften Bestatterinnen und Bestattern, welche die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen.

Art. 9 Bestattungsarten

¹ Zulässig sind Erdbestattungen und Feuerbestattungen.

² Als Erdbestattung gilt die Beisetzung der eingesargten Leiche in einem Erdgrab.

³ Als Feuerbestattung gilt die Einäscherung der eingesargten Leiche im Krematorium.

Art. 10 Anordnungsberechtigte Person

¹ Die Bestattung richtet sich in erster Linie nach dem Willen der verstorbenen Person, sofern dieser sich im Rahmen der Schicklichkeit bewegt.

² Ist der Wille der verstorbenen Person nicht durch schriftliche Willenserklärung dokumentiert, ist diejenige Person anordnungsberechtigt, die mit der verstorbenen Person am engsten verbunden war.

³ Ohne gegenteilige Anhaltspunkte gelten die folgenden Personen der Reihe nach als mit der verstorbenen Person am engsten verbunden, wenn sie mit dieser bis zu deren Tod einen regelmässigen persönlichen Kontakt gepflegt haben:

- a) Ehepartnerin oder Ehepartner, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner, Lebenspartnerin oder Lebenspartner;
- b) Kinder über 16 Jahren;
- c) Eltern und Geschwister über 16 Jahren;
- d) Grosseltern und Grosskinder über 16 Jahren;
- e) andere Personen über 16 Jahren, die der verstorbenen Person nahestanden.

⁴ Der zuständige Bezirk trifft die erforderlichen Anordnungen, wenn keine Willenserklärung der verstorbenen Person oder der anordnungsberechtigten Personen vorliegt oder wenn sich die letzteren uneinig sind. Der Bezirk trägt dabei dem mutmasslichen Willen und den Traditionen der Religionsgemeinschaft der verstorbenen Person Rechnung.

Art. 11 Tot- und Fehlgeburten

¹ Tot- und Fehlgeburten werden nach den Bestimmungen dieser Verordnung bestattet, wenn dies die Eltern wünschen.

² In den übrigen Fällen ist über die Tot- und Fehlgeburten auf andere schickliche Weise zu verfügen.

Art. 12 Wartefrist

¹ Der Leichnam soll frühestens 48 und spätestens 72 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet werden.

² Die Wartefrist von 72 Stunden kann um höchstens 72 Stunden verlängert werden, sofern der Leichnam in einer Leichenhalle oder in einem anderen hierzu besonders geeignetem Raum aufgebahrt wird und die Ärztin oder der Arzt, welcher die Leichenschau vornahm, keine Einwendungen aus Gründen der öffentlichen Gesundheit erhoben hat.

³ Der Kantonsarzt oder die Kantonsärztin kann bei Vorliegen besonderer Umstände weitere Ausnahmen bewilligen oder anordnen.

Art. 13 Ärztliche Todesbescheinigung / Freigabe des Leichnams

¹ Bei einem natürlichen Todesfall überreicht die Ärztin oder der Arzt, welcher die Leichenschau vorgenommen hat, die ärztliche Todesbescheinigung der anzeigepflichtigen Person, der Leitung eines Spitals, eines Alters- oder Pflegeheims, oder einer vergleichbaren Einrichtung zur Weiterleitung und Anzeige an das zuständige Zivilstandsamt.

² Bei einem aussergewöhnlichen Todesfall verständigt die Ärztin oder der Arzt unverzüglich die Strafverfolgungsbehörden. Diese klären die Todesart und entscheiden über die Freigabe zur Bestattung. Es gelten die Vorgaben der Strafprozessordnung. Der diesbezügliche Entscheid ist dem zuständigen Zivilstandsamt zu eröffnen.

Art. 14 Beschaffenheit der Särge und Urnen

¹ Bei Erdbestattungen muss der Sarg aus Weichholz oder aus leicht abbaubaren und umweltverträglichen Materialien bestehen. Wurde er aufgrund der eidgenössischen Vorschriften über die Leichenüberführungen von einer Metallhülle umgeben, so ist der Leichnam in einen Sarg, der obigen Vorgaben entspricht, umzubetten; vorbehalten bleiben gesundheitspolizeiliche Massnahmen.

² Für Urnenbeisetzungen in die Erde dürfen nur Urnen aus leicht abbaubarem und umweltverträglichem Material verwendet werden. Für Urnen in Urnennischen muss hierfür geeignetes und umweltverträgliches Material verwendet werden.

³ Diese Materialvorschriften gelten sinngemäss auch für Sargausstattungen, Totenbekleidung, sonstige Beigaben oder Stoffe in der Kremationsasche.

Art. 15 Ort

¹ Unter Vorbehalt anderslautender gesetzlicher Bestimmungen dürfen Bestattungen und Beisetzungen nur auf einem bewilligten Friedhof und den hierfür von den Betreibern ermächtigten Personen vorgenommen werden.

² Urnen und Kremationsasche dürfen ausserhalb von Friedhöfen nur beige-
setzt oder ausgebracht werden, wenn kumulativ:

- a) die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden, insbesondere des Forst-, Gewässerschutz-, Luftfahrt-, Bau- und Umweltrechts;
- b) Urnen und Kremationsasche nicht als solche erkennbar sind und nach kurzer Zeit nicht mehr wahrgenommen werden können;
- c) die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zugestimmt haben.

³ Das Beisetzen von Urnen oder Ausbringen von Kremationsasche in stehende oder fliessende Gewässer ist generell nicht erlaubt.

⁴ Die Bezirke können das Beisetzen von Urnen oder Ausbringen von Kremationsasche ausserhalb von Friedhöfen einschränken oder verbieten, wenn sich dies störend auswirkt.

⁵ Das gewerbsmässige Beisetzen von Urnen oder Ausbringen von Kremationsasche ausserhalb von Friedhöfen ist verboten.

Art. 16 Verstorbene ohne Wohnsitz im Kanton

¹ Die Bezirke entscheiden im Rahmen von Art. 10 Abs. 4 über die Art der Bestattung, wenn bei Verstorbenen ohne Wohnsitz im Kanton innert nützlicher Frist keine anordnungsberechtigte Person eruierbar und erreichbar ist. Für eine allfällige spätere Rückführung, wie auch die Exhumierungs- und Bestattungskosten, hat die anordnende Person aufzukommen.

Art. 17 Kosten

¹ Bei einer Bestattung oder Beisetzung im Kanton übernimmt der gemäss Art. 7 Abs. 2 zuständige Bezirk folgende Leistungen:

- a) die Lieferung eines einfachen Sarges und Einsargung;
- b) die Überführung des Leichnams innerhalb des Kantons, aus einem Nachbarkanton oder aus einem Spital oder Heim mit kantonalem Leistungsauftrag, in die Aufbahrungshalle;

- c) die Aufbahrung in der Aufbahrungshalle;
- d) die Kosten der Feuerbestattung in einem Nachbarkanton, inklusive einer einfachen Urne, Transportkosten und Beisetzung der Urne;
- e) das Öffnen und Schliessen des Grabes;
- f) die Lieferung und das Setzen eines schlichten Grabzeichens sowie dessen Bezeichnung.

² Weitergehende Leistungen können durch die anordnungsberechtigte Person oder in Absprache mit dieser in Auftrag gegeben werden. Für diese Kosten haben die Auftraggebenden aufzukommen oder wenn solche fehlen die Erbsinnen und Erben der verstorbenen Person.

³ Bestattungskosten, welche über die Leistungen von Abs. 1 hinausgehen und durch einen Bezirk beglichen wurden, kann dieser, sofern diese Kosten nicht oder nur teilweise aus dem Nachlass gedeckt werden konnten, von Personen zurückfordern, die gegenüber der verstorbenen Person nach den Grundsätzen der Verwandtenunterstützungspflicht gemäss Art. 328 und Art. 329 ZGB unterstützungspflichtig wären.

II.2 Erdbestattungen

Art. 18 Grundsatz

¹ Erdbestattungen sind nur auf bewilligten Friedhöfen zulässig.

² In der Regel wird für jeden Sarg ein eigenes Grab hergerichtet.

Art. 19 Grabgestaltung und -unterhalt

¹ Die anordnungsberechtigte Person oder bei deren Fehlen die Erbsinnen und Erben der verstorbenen Person sind verpflichtet, im Rahmen der Friedhofsordnung für das Grabdenkmal und den Grabunterhalt zu sorgen.

² Die Bezirke sorgen bei vernachlässigten Gräber für eine schlichte Bepflanzung. Die Kosten können den grabunterhaltungspflichtigen Personen in Rechnung gestellt werden.

Art. 20 Ruhefrist

¹ Die Gräber dürfen nicht vor Ablauf von 20 Jahren seit der Bestattung geöffnet werden.

² Die Ruhefrist wird nicht verlängert, wenn Urnen in einem bestehenden Grab beigesetzt werden.

³ Das Departement kann Ausnahmen bewilligen.

II.3 Feuerbestattungen**Art. 21** Grundsatz

¹ Nach einer Feuerbestattung ist die Kremationsasche in einer Urne zu sammeln.

Art. 22 Beisetzung der Asche oder Urne

¹ Die Asche ist in der Regel in einem Gemeinschaftsgrab für Aschenbeisetzungen zu bestatten.

² Auf Wunsch der anordnungsberechtigten Person wird die Urne oder Asche der verstorbenen Person in einem bereits bestehenden Grab oder in einer anderen Grabfeldart eines Friedhofes beigesetzt oder den Angehörigen überlassen.

³ Die Vorgaben dieser Verordnung über den Grabunterhalt bei Erdbestattungen gelten sinngemäss auch für Urnengräber.

Art. 23 Aufbewahrung der Asche oder Urne

¹ Die Ruhefrist bei Urnen- oder Aschebeisetzungen auf Friedhöfen beträgt 20 Jahre.

² Nach Ablauf dieser Frist werden die Urnen aus Urnennischen im Gemeinschaftsgrab beigesetzt oder auf Wunsch der anordnungsberechtigten Person den Angehörigen überlassen.

³ Das Departement kann Ausnahmen bewilligen.

III. Leistungsauftrag**Art. 24** Grundsatz

¹ Falls die Bezirke Leistungsvereinbarungen über das Betreiben von Friedhöfen abschliessen, müssen Grundsätze vereinbart werden, wie den Verstorbenen eine schickliche und den Vorgaben dieser Verordnung entsprechende Bestattung oder Beisetzung gewährleistet werden kann.

Art. 25 Schiedskommission

¹ Eine Schiedskommission, bestehend aus der Kantonsgerichtspräsidentin oder dem Kantonsgerichtspräsidenten sowie zwei weiteren durch diese Person bezeichneten Kantonsrichterinnen oder Kantonsrichter, beurteilt Streitigkeiten, die aus dem Auftragsverhältnis entstehen.

IV. Friedhofsordnung

Art. 26 Erlass

¹ Der Friedhofsbetreibende erlässt eine Friedhofsordnung.

² Damit eine Friedhofsordnung rechtsgültig wird, muss sie vom zuständigen Bezirksrat, welcher einen Leistungsauftrag für den Betrieb des Friedhofes erteilt hat, sowie abschliessend vom zuständigen Departement, genehmigt werden.

³ Bestehen für den Betrieb eines Friedhofes Leistungsvereinbarungen mit mehreren Bezirken ist der Bezirksrat des Standortbezirks zuständig für die Genehmigung der Friedhofsordnung. Falls der Standortbezirk den Friedhof nicht selber nutzt, müssen die Bezirksräte aller Bezirke mit Leistungsvereinbarungen die Friedhofsordnung genehmigen.

Art. 27 Inhalt

¹ Der Friedhofsbetreibende bezeichnet in der Friedhofsordnung die Friedhöfe und regelt insbesondere:

- a) Einrichtung und Betrieb einer allfälligen Aufbewahrungs- oder Aufbewahrungshalle;
- b) Gestaltung und Benutzung der Friedhöfe;
- c) angebotene Grabfeldarten;
- d) Grösse und Tiefe der Gräber;
- e) Gebührenregelung.

V. Schlussbestimmungen**Art. 28** Übergangsbestimmungen

¹ Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits bestehende Friedhofsordnungen von bewilligten Friedhöfen bleiben noch längstens während einer Übergangsfrist von 4 Jahren in Kraft, bis eine neue Friedhofsordnung nach dieser Verordnung erlassen wird.

² Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits bestehende private Klosterfriedhöfe dürfen weiter betrieben werden, solange das dazugehörige Kloster kirchenrechtlich existiert. Betriebliche Änderungen oder Umnutzungen benötigen eine Bewilligung des Departementes.

Art. 29 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat am 1. Januar 2027 in Kraft.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Aufhebung Verordnung über das Bestattungswesen vom 24. November 2003.

IV.

[Abschlussklausel]